

**Gemeinsame Richtlinie
der Landkreise Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen
und Zollernalbkreis**

über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs
für den Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo)
als Höchsttarif

- 1) Der Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo) wird im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif i. S. v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst
 - a) die Beförderung von Fahrgästen im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG sowie im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 AEG mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des naldo-Gemeinschaftstarifs;
 - b) den Beitritt als Gesellschafter zur oder den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (Verbundgesellschaft);
 - c) den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrages mit der Verbundgesellschaft;
 - d) den Beitritt zum Einnahmezuscheidungs- und ggf. Einnahmeaufteilungsvertrag zwischen der Verbundgesellschaft und den den naldo-Gemeinschaftstarif anwendenden Unternehmen.

Das komplette naldo-Tarifwerk ist im Internetauftritt der Verbundgesellschaft abrufbar (www.naldo.de).

Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das Gebiet der Landkreise Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und des Zollernalbkreises. Soweit mit benachbarten Verkehrs- und Tarifverbänden oder Tarifgemeinschaften tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil des naldo-Gemeinschaftstarifs.

- 2) Unternehmen, welche den naldo-Gemeinschaftstarif anwenden, haben Anspruch auf
 - a) den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrages mit der Verbundgesellschaft gemäß Musterzusammenarbeitsvertrag (Anlage 1 für Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs, Anlage 2 für Eisenbahnverkehrsunternehmen);
 - b) den Beitritt zum Einnahmezuscheidungsvertrag zwischen der Verbundgesellschaft und den den naldo-Gemeinschaftstarif anwendenden Unternehmen einschließlich Zusatzvereinbarung „Semesterticket“ zu § 1 Abs. 13 EZV (Anlagen 3 und 3a);
 - c) (nur als Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs) den Beitritt zum Einnahmeaufteilungsvertrag zwischen der Verbundgesellschaft und den den naldo-Gemeinschaftstarif anwendenden Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs (Anlage 4); und

- d) den Abschluss eines Vertrages über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen mit dem jeweiligen Landkreis als Aufgabenträger und zuständiger Behörde gemäß Musterausgleichsvertrag (Anlage 5 für Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs, Anlage 6 für Eisenbahnverkehrsunternehmen); dieser enthält zugleich die Parameter, anhand deren gegebenenfalls die Ausgleichsleistung berechnet wird. Die auf bestimmte Verkehrsleistungen entfallenden Ausgleichsleistungen teilt die Verbundgesellschaft auf Anfrage mit. Die der Mitteilung zugrunde liegenden Daten lässt die Verbundgesellschaft durch einen unabhängigen Sachverständigen ermitteln. Die Durchführungsvorschriften im Einnahmezuscheidungsvertrag und im Einnahmaufteilungsvertrag können ohne Zustimmung der Mehrheit der Landkreise nicht geändert werden.
- 3) Unternehmen, welche den naldo-Gemeinschaftstarif anwenden, können Gesellschafter der Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (Gesellschaftsvertrag in Anlage 7) oder Gesellschafter eines Unternehmenszusammenschlusses werden, welcher Gesellschafter der Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH ist. Gesellschaftsverträge von Unternehmenszusammenschlüssen, welche Gesellschafter der Verbundgesellschaft sind, übermittelt die Verbundgesellschaft auf schriftliche Anfrage. Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs mit einer geringeren Betriebsleistung können stattdessen einen Kooperationsvertrag mit der Verbundgesellschaft gemäß Musterkooperationsvertrag (Anlage 8) abschließen.

Die Verbundgesellschaft erteilt auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über ihren ungedeckten Eigenaufwand im vorangegangenen Wirtschaftsjahr und den voraussichtlichen ungedeckten Eigenaufwand im laufenden Wirtschaftsjahr.

- 4) Unternehmen, die mit einem oder mehreren Landkreis(en) einen Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen abgeschlossen haben, und anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit naldo-Fahrausweisen nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- 5) Unternehmen, die mit einem oder mehreren Landkreis(en) einen Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen abgeschlossen haben, verpflichten sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie der Verbundgesellschaft jährlich eine Bestätigung eines Steuerberaters, eines Wirtschaftsprüfers oder eines Rechnungsprüfungsamtes vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit der Kosten und des Gewinns ist zu begründen.
- 6) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Betreiber der Personenverkehrsdienste das Marktrisiko tragen, und im Rahmen des Vertrags über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen einen gedeckelten Zuschuss erhalten, welcher nicht fortgeschrieben wird.

Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen mit dem jeweiligen Landkreis.

- 7) Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist bezogen auf diese allgemeine Vorschrift der Verbundgesellschaft übertragen. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts erfolgt im Internetauftritt der Verbundgesellschaft (www.naldo.de).
- 8) Vorstehende Ziff. 4. bis 6. gelten nicht für Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 und Art. 3 VO (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis“-VO) erfüllt sind.